

Kurztitel

Holztechnik-Ausbildungsordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 401/2008

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 13

Inkrafttretensdatum

01.01.2012

Index

50/04 Berufsausbildung

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. § 16.

Text**Zusatzprüfung**

§ 13. Nach erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung in zumindest einem Hauptmodul des Lehrberufs Holztechnik oder erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung im Lehrberuf Holz- und Sägetechnik kann eine Zusatzprüfung gemäß § 27 Abs. 1 des Berufsausbildungsgesetzes in einem Hauptmodul und/oder Spezialmodul des Lehrberufs Holztechnik abgelegt werden. Die Zusatzprüfung in einem Hauptmodul hat sich in diesem Fall auf die Gegenstände Prüfarbeit und Fachgespräch, im Spezialmodul auf die Gegenstände Prüfarbeit eingeschränkt auf die erweiterte Aufgabenstellung und Fachgespräch zu erstrecken. Für diese Zusatzprüfungen gelten die §§ 10, 11 und 12 sinngemäß.

Schlagworte

Holztechnik

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2017

Gesetzesnummer

20006079

Dokumentnummer

NOR40102692